

Beschluss

des Bundesrates

**Sechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluss ist nach § 35 GO BR gefasst worden.